

Geschäftsordnung des Bündnisses der Partnerschaft für Demokratie Amt Röbel-Müritz Bundesprogramm „Demokratie leben!“ für die Förderperiode 2025 bis 2032

Präambel

Für die Aufnahme der Arbeit einer „Partnerschaft für Demokratie“ sieht das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ die Notwendigkeit der Einrichtung eines Bündnisses vor.

Dieses ist mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft zu besetzen. Das federführende Amt, als Zuwendungsempfänger der Bundesmittel, richtet eine Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) ein.

I. Ziele und Aufgaben

Das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie ist das Bündnis. Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure vor Ort dar. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses, ebenso mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter des Jugendforums. Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept. Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe gibt sich das Bündnis eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Bündnisses erklären mit Ihrer Unterschrift die Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die nachstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

Das Bündnis wird:

- die eingereichten Einzelmaßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung prüfen und eine Förderempfehlung aussprechen, gegebenenfalls kann bei Bedarf eine Mentorenschaft für die einzelnen Projekte gestellt werden.
- die Anregungen und Positionen der Beteiligten bündeln und einbringen
- die strategische Planung und Organisation übernehmen.
- bei der Erarbeitung eines Schutzkonzepte für zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure sowie gefährdeter Gruppen mitwirken.
- die Eckpunkte der Strategie für das folgende Förderjahr nach der Beratung auf der „Demokratiekonferenz“ festlegen.
- diese beschriebenen Aufgaben als regelmäßig tagendes Gremium wahrnehmen und
- das strategische Gesamtkonzept regelmäßig fortschreiben.

Das Leitziel für die Arbeit des Bündnisses ist, Demokratie fördern, Vielfalt gestalten und Extremismus vorbeugen. Diese sollen nachhaltig vor Ort wirken. Hierzu werden die nachfolgend dargestellten inhaltlichen Anforderungen und die damit verbundene Vorgehensweisen festgelegt.

II. Berufung und Arbeitsmodalitäten des Bündnisses

Das federführende Amt und die KuF berufen gemeinsam ein Bündnis sowie ein Jugendforum.

Dies sind im Sinne des Bundesprogramms Organisationen, Institutionen und Initiativen, die aktiv die Ziele des Bundesprogramms verfolgen und für ein gleichberechtigtes, inklusives, vielfältiges Zusammenleben eintreten. Sie arbeiten gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Daneben können Vertreterinnen und Vertreter aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen im

Gremium vertreten sein. Sollten gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus der Kommune im Bündnis vertreten sein, zählen auch diese nicht zur Zivilgesellschaft. Es sei denn, sie haben eine relevante Funktion innerhalb eines gemeinnützigen Vereins inne, der die Ziele des Bundesprogramms aktiv unterstützt.

1. Das Bündnis besteht aus maximal 25 Mitgliedern, muss jedoch mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder umfassen. Das Jugendforum soll nach Möglichkeit mit 2 Stimmen vertreten sein. Jede im Bündnis vertretene Organisation, Initiative oder Verein kann einen Vertreter in das Bündnis entsenden.
2. Das Bündnis wirkt während des gesamten Förderzeitraums (3. Förderperiode 01.01.2025 bis 31.12.2032) als empfehlendes Gremium bei der Vergabe der Fördermittel mit.
3. Die Mitglieder des Bündnisses werden durch das federführende Amt in Zusammenarbeit mit der Koordinierungs- und Fachstelle berufen.
4. Muss ein Mitglied die Mitarbeit im Bündnis vorzeitig beenden, erfolgt die Nachberufung eines neuen Mitgliedes. Dabei ist stets die Wahrung der Parität (Verwaltung / Zivilgesellschaft) zu beachten.
5. Innerhalb des Bündnisses sind alle Mitglieder gleichberechtigt mit einer Stimme vertreten. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Die Mitwirkung im Bündnis ist unentgeltlich.
6. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt die Leitung der Zusammenkunft durch das federführende Amt. Im Vertretungsfall erfolgt die Leitung der Sitzung durch die ext. Koordinierungs- und Fachstelle oder es wird ein/e Vertreter/in aus der Mitte der Bündnismitglieder vorgeschlagen. Hierzu erfolgt die Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Organisation der Bündnistreffen, einschließlich Einladung und Nachbereitung (Ergebnisprotokolle), obliegt dem federführenden Amt gemeinsam mit der ext. Koordinierungs- und Fachstelle. Die KuF übernimmt die fachliche und inhaltliche Darstellung.
8. Das Bündnis trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung einmal im Quartal, mindestens jedoch zweimal im Jahr in Präsenz oder digitaler Form. Beschlussfähig ist das Bündnis, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind.
9. Sitzungstermine werden in der Regel in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt. Das Protokoll der letzten Sitzung und die Terminbestätigung für die nächste Sitzung werden zeitnah nach der letzten Sitzung versandt. Die Tagesordnung wird an alle Mitglieder des Bündnisses mindestens eine Woche vor der Sitzung versandt.
10. Die Mitglieder verpflichten sich in der Antragsphase über Projektinhalte zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, welche die Bündnismitglieder von den Projekt- bzw. Maßnahmeträgern zur Kenntnis erhalten.
11. Einladungen, Protokolle und aktuelle Informationen werden per E-Mail oder auf dem Postweg an die Mitglieder des Bündnisses weitergeleitet.

12. Für den Verhinderungsfall benennt jedes Mitglied nach Möglichkeit einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
13. Die Mitglieder bestätigen mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur jeweiligen Fassung der Geschäftsordnung.
14. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
15. Die Mitglieder des Bündnisses haben mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit dem federführenden Amt unter detaillierter Angabe der Gründe zu empfehlen, ein Mitglied des Bündnisses abzurufen. Vor der Empfehlung der Abberufung ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Schreibens, schriftlich Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen.

III. Bewertung der eingehenden Projekte/ Einzelmaßnahmen

Zu Beginn des Förderjahres erarbeiten das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle einen Entwurf für den Maßnahmenplan sowie eine Zeitschiene. Beides bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit.

Grundlage der Bewertung ist die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“) vom 20. November 2024 des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die damit verbundenen Zielstellungen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der lokalen Handlungsstrategien sowie die damit verbundenen Zielstellungen:

- Förderung des Erhalts und Stärkung der Demokratie sowie der Gestaltung von Vielfalt in der Gesellschaft
- Vorbeugung gegen Extremismus
- zu einem friedlichen, respektvollen Zusammenleben beitragen,
- Teilhabe fördern
- Wie auch die Arbeit gegen jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen
- Unterstützung der zielgerichteten Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten gegen Extremismus, Gewalt und unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
- nachhaltige Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern

Über die eingereichten Einzelmaßnahmen ist anhand der formulierten und bewilligten Ziele sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid zu entscheiden.

IV. Bewertungsablauf

Die Anträge werden bei der KuF per E-Mail digital oder postalisch zur Verfügung gestellt. Die KuF sichtet die Unterlagen und überarbeitet den Antrag gegebenenfalls mit dem Antragsteller.

Anschließend gibt diese mit dem federführenden Amt eine Einschätzung im Sinne einer Handlungsempfehlung an das Bündnis. Einzelmaßnahmen mit einer Förderhöhe von bis zu 800,00 € (sogenannte Mikroprojekte) und aus dem Jugendfonds bis zu 250,00 € können durch die Koordinierungs- und Fachstelle in Rücksprache mit dem federführenden Amt bestätigt werden. Die Höhe des Mikroprojektfonds wird jährlich neu vom Bündnis festgelegt. Liegen die beantragten Fördersummen oberhalb dieser Wertgrenzen, nimmt das federführende Amt

ebenfalls eine Fördereinschätzung vor und legt diese zusammen mit den Anträgen für Einzelmaßnahmen dem Bündnis zur Votierung vor.

Der Antrag und die Empfehlung werden durch das Bündnis geprüft. Die Antragsteller können zur Vorstellung ihres Projektes eingeladen werden. Der Antrag, die Einschätzung und gegeben falls das Ergebnis der Projektpräsentation stellen die Basis für die Entscheidung des Bündnisses dar.

Alle Entscheidungen des Bündnisses werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Steht kein Sitzungstermin an, kann die Votierung im Umlaufverfahren erfolgen. Die Auswahlentscheidung wird dokumentiert. Bei Entscheidungen per Umlaufbeschluss per Mail ist die Votierung durch die Mitglieder des Bündnisses innerhalb von 7 Arbeitstagen vorzunehmen. Eine Fristverlängerung ist in Absprache mit der Koordinierungs- und Fachstelle möglich.

Bei Förderentscheidungen, die den Zuständigkeits-, Interessen- oder Arbeitsbereich eines Mitgliedes des Bündnisses betreffen, hat sich dieses Mitglied der Stimme zu enthalten.

Nach der positiven Empfehlung des Bündnisses wird der Projektantrag durch das federführende Amt zur weiteren Prüfung und Bewilligung an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) übermittelt.

V. Jahresplanung

Am Ende eines Förderjahres reflektiert das Bündnis die Arbeit des ablaufenden Förderjahres im Rahmen der Demokratiekonferenz und legt die Schwerpunkte für die Arbeit im folgenden Förderjahr fest.

VI. Datenschutz und Urheberrecht

Entsprechend Art. 13 DSGVO

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

1. Es werden ausschließlich personenbezogene Daten - die für die inhaltlich organisatorische Arbeitsfähigkeit des Bündnisses notwendig sind erhoben und verarbeitet. Eine Beauftragung Dritter zur Datenerhebung und Datenverarbeitung ist zulässig, sofern dieser Auftrag den Rechten und Pflichten des/der Beauftragten in eigener Sache nicht widerspricht.

2. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten in schriftlicher und / oder elektronischer Form ist an die freiwillige und unabhängige Zustimmung jedes Mitgliedes gebunden. Die Zustimmung kann zu jeder Zeit durch die/den Zustimmung(n) widerrufen werden.

3. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, über den Inhalt der Daten sowie deren Verwendung informiert zu werden. Dies ist in schriftlicher Form, auf elektronischem Weg oder bei persönlicher Vorsprache umfassend und aktuell zu gewährleisten.

4. Eine Berichtigung der erhobenen Daten ist jederzeit durch das Mitglied des Bündnisses schriftlich oder mündlich zu ermöglichen.

5. Auf Antrag eines Mitgliedes oder beim Ausscheiden aus dem Bündnis sind diese personenbezogenen Daten sofort nach Bekanntwerden des Antrages auf Löschung bzw. des Ausscheidens zu löschen bzw. zu vernichten.

6. Das Recht auf Arbeitsergebnisse in Form von Bild, Ton und/oder Schrift bleibt bei dem Mitglied des Bündnisses, welches für die Erstellung beauftragt bzw. verantwortlich ist. Eine Beauftragung zur Erstellung von Bild-, Ton- und/oder Textmaterialien an Dritte ist zulässig, sofern die Beauftragung nicht die Rechte des/ der Beauftragten einschränken oder verletzen.

7. Entsprechend den beschriebenen Aufgaben werden folgende Daten erhoben:

- a) Name, Vorname / Institution
- b) Anschrift der Institution/Wohnanschrift
- c) Kontaktdaten (Telefon / Mobilfunk Nr. / E-Mail-Adresse)